

fugnis, die Todesstrafe zu verhängen. Das BefrG sieht jedoch bestimmte Strafen für jede Klasse von Verbrechen vor. Der Gerichtshof empfiehlt, daß die auf Grund des Gesetzes Nr. 10 über ein Mitglied einer vom Gerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisation oder Gruppe verhängte Strafe in keinem Fall höher sein soll als die, die vom BefrG festgelegt wird. Niemand soll nach beiden Gesetzen bestraft werden.²

1. Vgl. Art. 22 Anm. 3.

2. Für die Spruch- und Berufungskammer ist daher stets das BefrG allein maßgebend (BeschlStRKoll. im WürttAmtsbl. Nr. 33 Ziff. 17 VI).

54 a. Neunzehnte Durchführungsverordnung über Verfahren nach Artikel 37

§ 1. Ordnet der Minister für politische Befreiung gemäß Art. 37 die Durchführung des Verfahrens an, so ist die Klageschrift den Erben des Verstorbenen zuzustellen.

Bereitet die Feststellung der Erben Schwierigkeiten,¹ so hat der öffentliche Kläger beim zuständigen Nachlaßgericht² die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu beantragen.

1. Ein gerichtlicher Erbschein kann nicht verlangt werden, wenn auch der Nachweis der Erbeneigenschaft am besten durch einen solchen erbracht wird.

2. Dies ist das Amtsgericht.

§ 2. Die in § 1 genannten Personen sind befugt, bei der Durchführung des Verfahrens alle Rechte des betroffenen Toten wahrzunehmen. Etwaige sonstige wirtschaftlich interessierte Personen können sich dem Verfahren anschließen,¹ sofern sie ihr Interesse glaubhaft machen.² Über die Zulassung entscheidet die Spruchkammer.³ Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

1. Für Württemberg-Baden ist vorgeschrieben, daß der öff. Kläger die Interessierten zu verständigen hat (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 24). Dies wird auch in den anderen Ländern geschehen müssen.

2. Wegen der Mittel zur Glaubhaftmachung vgl. AV 8 § 5 Anm. 1.

3. Durch Beschluß.

§ 3. Für die Kosten des Verfahrens gelten die allgemeinen Grundsätze. Soweit hiernach die Kosten von dem Betroffenen zu tragen wären, gehen sie zu Lasten des Nachlasses.¹

Sie können ganz oder teilweise den in § 1 und 2 genannten Personen auferlegt werden, soweit sie durch offensichtlich unbegründete Anträge oder Rechtsmittel entstanden sind.

1. Auch bei teilweiser Einziehung des Vermögens werden die ganzen Kosten dem Nachlaß auferlegt werden müssen, da das Ziel des Verfahrens auch die teilweise Einziehung ist. Bei Nichteinziehung (Einstellung des Verfahrens) trägt die Staatskasse die Kosten, soweit nicht § 3 Abs. 2 angewendet wird.

Stuttgart, den 13. März 1947

54b. Verfahren nach dem Tode des Betroffenen

(BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52)

I. Ein bereits laufendes Spruchkammerverfahren ist beim Tod des Betroffenen vor Klageerhebung vom Öffentlichen Kläger nach Klageerhebung von der Kammer einzustellen. Fällt der Betroffene formell unter Klasse I oder II der Liste oder steht er sonst als Hauptschuldiger oder Belasteter in Frage, so sind die Akten mit den in Umlauf gesetzten Arbeitsblättern und dem Ergebnis der Ermittlungen vom Öffentlichen Kläger auf dem Dienstweg dem Minister für Sonderaufgaben zur Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. vorzulegen.

Dasselbe gilt bei Verstorbenen, für die zu Lebzeiten noch kein Verfahren eingeleitet wurde, oder, weil der Tod schon vor Inkrafttreten des Befreiungsgesetzes eingetreten war, nicht eröffnet werden konnte.

Bei Anträgen von Hinterbliebenen, gestellt, um eine Nachlaßregelung oder eine Aufhebung der Vermögenssperre zu ermöglichen, hat der Öffentliche Kläger von Amts wegen Arbeitsblätter in Umlauf zu setzen, Ermittlungen durchzuführen, gegebenenfalls Zeugen einzuvernehmen und die Akten auf dem Dienstweg dem Minister für Sonderaufgaben zur Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. vorzulegen..

Der Kläger, Berufungskläger und Generalkläger nehmen in den vorgenannten Fällen zur Sach- und Rechtslage kurz Stellung.

II. Bezüglich der Anträge, die wegen Pensionszahlung an die Hinterbliebenen in Betracht kommen, wird auf § 3 der 16. DVO verwiesen. (Schulze, BefrGes. 3. Aufl. AV 50 S. 335.)